

Von: Angela.Zlabinger@wko.at [mailto:Angela.Zlabinger@wko.at]

Gesendet: Freitag, 19. Dezember 2014 14:35

An: POST I7

Cc: Victoria.Oeser@wko.at; Guenter.Schneglberger@wko.at; Paul.Blachnik@wko.at; bsbv@wko.at; BSG@wko.at; BSH@wko.at; BSI@wko.at; ic@wko.at; bstf@wko.at; bstv@wko.at; CBaier@wks.at; Fellner.Werner@wkv.at; harald.mittermayer@wkbqld.at; florian.mosing@wkstmk.at; rechtsabteilung@WKTROL.AT; iws@wkstmk.at; elisabeth.unger@wkstmk.at; ur@wkstmk.at; rechtsservice@wkk.or.at; rechtspolitik@wkw.at; Rechtspolitik@wknoe.at; SRP@wkooe.at

Betreff: Fahrservice Uber (Rp 399/II/2014/Gt)

Sehr geehrte Frau Mag. Paliege-Barfuß,

die Bundespartei Transport und Verkehr ersuchte die Rechtspolitische Abteilung der Wirtschaftskammer Österreich, das BMWFW um Bestätigung diverser Rechtsansichten des Fachverbandes der Beförderungsgewerbe mit PKW zu bitten.

Im Wesentlichen werden zusammengefasst folgende Ansichten vertreten:

Die Vermittlung von Taxifahrten über UBER erfordert eine Gewerbeberechtigung für eine „Taxifunkzentrale“ (§ 126 Abs. 2 Z 4 GewO 1994).

Die Vermittlung von Personenbeförderungsleistungen ist unzulässig, wenn die gewerbsmäßige Beförderung unbefugt erfolgt.

Die gewerbsmäßige Beförderung von Personen erfordert eine Konzession im Sinne des Gelegenheitsverkehrsgesetzes.

Die Wirtschaftskammer Österreich bittet um Bestätigung dieser Rechtsansichten.

Freundliche Grüße

Dr. Claudia Rosenmayr-Klemenz
Abteilungsleiterin-Stv.

Abteilung für Rechtspolitik
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-3215 | F 05 90 900-243
@: E claudia.rosenmayr-klemenz@wko.at | W <http://wko.at/rp>

Möchten Sie über alle Themen unserer Rechtspolitischen Abteilung topinformiert sein? Dann fordern Sie unseren kostenlosen Newsletter unter <http://wko.at/rp> an.

Von: WKÖ BSTV

Gesendet: Montag, 15. Dezember 2014 15:43

An: WKÖ Rechtspolitik; Gottschamel Leo, DDr, WKÖ Rp

Cc: Blachnik Paul, Mag, WKÖ FVV2, 5

Betreff: ACHTUNG DRINGEND - Bestätigung Rechtsansicht UBER (via Rp an BMWFW)

Sehr geehrter Herr Dr. Gottschamel,

zur Stellungnahme vom 12.12. übermitteln wir nunmehr eine modifizierte Stellungnahme mit dem Ersuchen, diese an das BMWFW weiterzuleiten.

Freundliche Grüße,
Dr. Erik Wolf

Bundessparte Transport und Verkehr

Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien

T 05 90 900-3251

F 05 90 900-257

E bstv@wko.at | W <http://wko.at/bstv>

Der Transport sorgt für hohe Lebensqualität in Österreich.



Unser Land fährt gut.



Für Sie
Für Sie
Erf
Ihrer
Interesse
Verke

Von: WKÖ BSTV

Gesendet: Freitag, 12. Dezember 2014 13:05

An: WKÖ Rechtspolitik; Gottschamel Leo, DDr, WKÖ Rp

Cc: Blachnik Paul, Mag, WKÖ FVV2, 5

Betreff: ACHTUNG DRINGEND - Bestätigung Rechtsansicht UBER (via Rp an BMWFW)

Sehr geehrter Herr Dr. Gottschamel,

vor dem Hintergrund einer parlamentarischen Anfragebeantwortung durch das BMWFW von 5.12.2014 zum Thema UBER (eingebracht von der FPÖ), gibt es derzeit dringenden Handlungsbedarf. Das Ressort kommt zur Ansicht, dass Uber-Pop (Vermittlung von Privatfahrten) als freies Gewerbe zulässig wäre.

1. In der Analyse des Fachverbandes für Beförderungsgewerbe mit Pkw wird das BMWFV ersucht, die Rechtsansicht zum bestehenden UBER-Angebot in Österreich (**Über-Black und Uber-X in Wien**) hinsichtlich der notwendigen Gewerbeberechtigungen zu bestätigen. (Anmerkung: Die Einbringung entsprechender Klagen durch die TX-Funkzentrale 40100 steht unmittelbar bevor!)
2. Zu **Uber-Pop** (gibt es in Österreich nicht!) kommt der Fachverband für Beförderungsgewerbe mit Pkw - unter Vergleich anderer europäischer Länder - zum Ergebnis, dass UBER „illegalen Personenbeförderungen“ vermittelt bzw. die ausführenden Privatlenker über eine Konzession verfügen müssen.

Danke für die Unterstützung.

Freundliche Grüße,
Dr. Erik Wolf / NK

Bundessparte Transport und Verkehr
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-3251
F 05 90 900-257
E bstv@wko.at | W <http://wko.at/bstv>

Der Transport sorgt für hohe Lebensqualität in Österreich.



Unser Land fährt gut.





Bundessparte Transport und Verkehr

Fachverband der Beförderungsgewerbe mit PKW

Bundessparte Transport und Verkehr

der Wirtschaftskammer Österreich

Wiedner Hauptstraße 63 | 1040 Wien

T 05-90900-3170 | F 05-90900-283

E taxi@wko.at

W <http://wko.at/taxi>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter

Durchwahl

Datum

FV V 6/Mag. Bl/Jo

3171

15.12.2014

Betreff: Ersuchen um Bestätigung unserer Rechtsansicht -Fahrtendienst UBER

Vor dem Hintergrund einer am 5.12.2014 erfolgten schriftlichen Beantwortung des BMWFV der parlamentarischen Anfrage NR 2712/J zum Fahrtendienst UBER, ersuchen wir die WKÖ mit der Bitte an das BMWFV heranzutreten, die nachfolgenden Rechtsansichten zu prüfen und zu bestätigen.

1. Zum Hintergrund der Tätigkeit der Fa. UBER Austria GmbH am österreichischen Markt (bis dato in Wien)

Mit dieser Darstellung wollen wir die bislang vorliegenden Informationen zum Fahrtendienst UBER um folgende Fakten ergänzen:

UBER wurde 2009 in den USA (San Francisco) gegründet und hat sich zum Ziel gesetzt, ohne eigene Fahrzeuge mittels App und Internet-Plattform Fahrten zu vermitteln. Wie aus diverser Medienberichterstattung bekannt tritt der Fahrdienstanbieter „UBER“ (UBER B.V., KvK Nummer 56317441, Tochter Österreich: UBER Austria GmbH) nach eigenen Angaben seit längerer Zeit als Vermittler sogenannter „konzessionierten Mietwagenfahrten“ auf. Genutzt wird dieser Dienst durch Verwendung einer auf Smartphones zu installierenden App („UBER-App“), jeweils auf Seiten des Auftraggebers bzw. Fahrgastes und des Fahrers. UBER bittet verschiedene Beförderungsdienste in verschiedenen Ländern an.

- Mit dem Dienst UBER-Black bzw. UBER-X werden nach eigenen Angaben Fahrten an konzessionierte Mietwagen vermittelt.
- UBER-Pop hingegen vermittelt private Fahrer mit privaten Fahrzeugen zur Personenbeförderung.

In Österreich wird derzeit nur in Wien der Dienst UBER-X und UBER-Black angeboten. UBER-Pop existiert in Österreich bis dato nicht. UBER-Pop Angebot wurden mittlerweile bereits in Spanien, Frankreich, Deutschland und in den Niederlanden gerichtlich verboten.

2. Beschreibung der in Österreich angebotenen Varianten (UBER X/UBER-Black)

Bei der in Österreich angeboten Varianten findet die Bestellung von Fahrten über den Fahrdienst UBER über die UBER-App statt. Hierfür ist eine gesonderte Registrierung mit Kreditkarte notwendig. Bei Bestellung des Autos wird der Fahrtpreis geschätzt. Der tatsächliche Fahrtpreis steht jedoch erst am Ende der Fahrt fest. Für die Berechnung wird das Mobiltelefon des jeweiligen Fahrers verwendet. Die GPS-Daten sowie die Zeitangabe am Mobiltelefon werden von diesem an den im Ausland befindlichen Server von UBER gesendet. Von diesem Server wird dann der endgültige Fahrtpreis berechnet und von der Kreditkarte des Fahrgastes in Abzug gebracht. Nach Abzug einer „Vermittlungsprovision“ seitens UBER, übermittelt diese den

restlichen Fahrpreis an den ausführenden Fahrer. Der Fahrgäst kann über die UBER-App sehen, welches Fahrzeug sich in seiner Nähe befindet und so einen Fahrer anfordern. Dieser nimmt in weiterer Folge den Auftrag an und holt den Fahrgäst ab. Zur Lokalisierung des Fahrgastes werden die von dessen Mobiltelefon übermittelten GPS-Daten verwendet.

Die Tätigkeit des Unternehmens erfolgt **regelmäßig** seit März 2014 am österreichischen Markt. Die Vermittlung der Mietwagenfahrten erfolgt **selbstständig** auf eigene Rechnung und Gefahr. Für jede vermittelte Fahrt erhält UBER eine Provision des jeweiligen Fahrers. Die Tätigkeit ist somit auch eindeutig auf **Erzielung eines wirtschaftlichen Vorteiles** gerichtet, da offensichtlich die vollen Kosten überschritten werden sollen. Alle Voraussetzungen im Sinne des § 1 Abs. 1 GewO für die Erbringung einer gewerbsmäßig ausgeübten Tätigkeit liegen daher vor.

3. Rechtliche Einschätzung der operativen Tätigkeit von UBER-Black/UBER-X:

Nach Ansicht des Fachverbandes stellt die Tätigkeit von Uber-Black/Uber-X aus folgenden Gründen eine Vermittlung von Taxifahrten dar:

Gemäß § 36 Abs. 3 der Wiener Taxi, Mietwagen und Gästewagen Betriebsordnung gilt für Mietwagen:

„Die Aufnahme der Fahrgäste darf nur am Standort (in der Betriebsstätte) des Gewerbetreibenden oder an dem Ort erfolgen, der auf Grund einer in der Wohnung oder Betriebsstätte des Gewerbetreibenden eingegangenen Bestellung für die Fahrgastaufnahme vorgesehen ist. Dies gilt auch für Kraftfahrzeuge, die mit Funk oder Autotelefon ausgestattet sind. Mit Mietwagen ist nach Beendigung des Auftrages wieder zu einer Betriebsstätte des Gewerbetreibenden zurückzukehren. Bei Leerfahrten dürfen Fahrgäste nicht aufgenommen werden, es sei denn, es handelt sich um eine in der Betriebsstätte oder in der Wohnung des Gewerbetreibenden eingelangte Bestellung auf Abholung von Fahrgästen.“

Bei der Bestellung über die UBER-App handelt es sich nicht um eine solche Bestellung, die in der Wohnung oder der Betriebsstätte des Gewerbetreibenden eingeht. Vielmehr erhalten die Fahrer der Wagen eine Mitteilung über Vermittlung des von UBER genutzten Servers. Demzufolge geht die Bestellung des Wagens am Standort des Servers ein, also in den Niederlanden. Ein Standort des Servers in Österreich würde jedoch keine wesentliche Änderung mit sich bringen. Denn auch in einem solchen Fall geht die Bestellung eben am Server ein und nicht in der Wohnung oder der Betriebsstätte des Gewerbetreibenden.

Selbst wenn man den Bestelleingang erst am Mobiltelefon des Lenkers als realisiert ansehen würde, wird sich dieser **regelmäßig** bei Bestelleingang nicht in der Wohnung oder Betriebsstätte aufhalten. Denn über die App werden Vermittlungsaufträge stets an den Fahrer übermittelt, der seinen aktuellen Standort am nächsten beim Fahrgäst hat. Daraus ergibt sich auch, dass die Wagen - entgegen dem gesetzlichen Erfordernis - nach Ende der Fahrt in vielen Fällen nicht zu ihrer Betriebsstätte zurückkehren.

Die für Mietwagen geltende, in obiger Bestimmung vorgesehene Rückkehrpflicht wird von über UBER vermittelten Wagen nicht eingehalten. Bei den von UBER vermittelten Fahrten werden daher für das Mietwagengewerbe unzulässige Fahrgastaufnahmen durchgeführt.

Diese Verstöße gegen § 36 Abs. 3 Wiener Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen- Betriebsordnung, zeigen auch, dass im Falle der Vermittlung von Fahrten über die UBER-App ein spontanes Beförderungsinteresse der Fahrgäste befriedigt wird. Interessierte können über diese App spontan einen Wagen bestellen, der sich in der Nähe befindet und müssen bei Bestellung auch nicht ihr Fahrtziel bekannt geben. Diese Kurzfristigkeit der Beauftragung und Unbestimmtheit des Fahrtziels spricht gegen das Vorliegen eines Mietwagengewerbes. Denn ein Unternehmer kann sich jedenfalls dann nicht darauf berufen, in Ausübung des Mietwagengewerbes tätig geworden zu sein, wenn nicht schon bei der Bestellung ein den Umfang der zu erbringenden

Leistung hinreichend bestimmter Fahrtauftrag erteilt wurde (Grubmann/Punz/Vladar, Personenbeförderungsrecht - Straße (2014) § 3 GelverkG E 5). Das zeigt auf, dass die über die UBER-App vermittelten Fahrten zur Befriedigung eines spontanen Beförderungsbedürfnisses dienen. Dies ist jedoch ein für das Taxi-Gewerbe wesentliches Entscheidungsmerkmal (vgl. Grubmann/Punz/Vladar, aaO, § 3 GelverkG S 141).

Gemäß § 3 Abs. 1. Ziffer 3 des Gelegenheitsverkehrsgesetzes gilt:

„Konzessionen für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen (§ 2 Abs. 1) dürfen nur für folgende Arten des gewerbsmäßigen Gelegenheitsverkehrs erteilt werden:

3. für die Personenbeförderung mit Personenkraftwagen, die zu jedermanns Gebrauch an öffentlichen Orten bereitgehalten werden oder durch Zuhilfenahme von Fernmeldeeinrichtungen angefordert werden (mit Kraftfahrzeugen betriebenes Platzfuhrwerks-Gewerbe (Taxi-Gewerbe)); diese Gewerbeberechtigung umfasst auch die alleinige Beförderung von Sachen, die von einer Person ohne Zuhilfenahme technischer Hilfsmittel getragen werden können, sowie die Beförderung eines geschlossenen Teilnehmerkreises aufgrund besonderer Aufträge“

Vor diesem Hintergrund vertreten wir die Rechtsauffassung, dass die über UBER vermittelten Fahrten als Taxifahrten und nicht als Fahrten mit Mietwagen zu qualifizieren sind. Aus diesem Grund dürfen die durch die UBER-App vermittelten Fahrten ausschließlich von Unternehmen ausgeführt werden, die über eine Konzession nach § 3 Abs. 1 Z 3 GelverkG (Taxigewerbe) verfügen. Sämtliche Ausübungsvorschriften für das Taxigewerbe sind einzuhalten (Anwendung des Taxitarifes in einem Tarifgebiet, Verwendung von geeichten Taxametern gemäß Maß- und Eichgesetz, Einsatz von Taxilenkern mit Ortskundeprüfung).

Wir ersuchen aufgrund dieser Ausführungen um Bestätigung, dass für eine Vermittlung von Taxifahrten durch die UBER-App, UBER als Taxivermittlungsunternehmen auftritt und eine Gewerbeberechtigung gemäß § 126 Abs. 2 Z 4 GewO („Taxifunkzentrale“) benötigt.

4. Rechtliche Einschätzung der Vermittlung von Privatfahrzeugen (UBER-Pop) - Bitte um ergänzende Klarstellung zur Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage des BMWFV (NR 2712/J) vom 5.12.2014

Die Frage der Gewerbeberechtigung für die „Vermittlung von Diensten mit Privatfahrzeugen“ hat der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft am 5.12.2014 wie folgt beantwortet:

„Auf Basis der meinem Ressort bislang vorliegenden Informationen wäre der Betrieb der Online-Plattform durch das Fahrservice UBER als freies Gewerbe einzustufen. Aus derzeitiger Sicht liegen keine Anhaltspunkte für eine Umgehung gewerberechtlicher Regelungen vor, weswegen mein Ressort auch keinen Anlass für eine spezifische Überprüfung erkennt. Sollten sich künftig andere Anhaltspunkte ergeben, werden die zuständigen Gewerbebehörden der Länder entsprechende Veranlassungen zu treffen haben.“

Zur Antwort des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, dass die in der parlamentarischen Anfrage ausdrücklich genannte „Vermittlung von Diensten mit Privatfahrzeugen“ als freies Gewerbe einzustufen ist, wollen wir festhalten:

- Der Begriff kann sich nur auf das Angebot „UBER-Pop“ beziehen, welches in Österreich nicht angeboten wird.
- Die rechtliche Einschätzung des Fachverbandes von UBER-Pop erfolgt auf Basis jener Länder, wo UBER-Pop bereits angeboten wird.
- Der Vergleich mit Deutschland bietet sich an, da die rechtlichen Voraussetzungen zur Durchführung von Personenbeförderungsleistungen in Österreich und Deutschland nahezu ident sind.

4.1. Zur operativen Tätigkeit von UBER-Pop:

Auch in diesem Fall würde die Bestellung von Fahrten über den Fahrdienst UBER und somit über die UBER-App stattfinden. Der Kunde müsste sich gesondert mit seiner Kreditkarte bei UBER registrieren. Bei Bestellung des Autos wird der Fahrtpreis geschätzt. Der tatsächliche Fahrtpreis steht jedoch erst am Ende der Fahrt fest. Für die Berechnung wird das Mobiltelefon des jeweiligen privaten Fahrers verwendet. Die GPS-Daten sowie die Zeitangabe am Mobiltelefon werden von diesem an den im Ausland befindlichen Server von UBER gesendet. Von diesem Server wird dann der endgültige Fahrtpreis berechnet und von der Kreditkarte des Fahrgastes in Abzug gebracht. Nach Abzug einer „Vermittlungsprovision“ seitens UBER, übermittelt diese den restlichen Fahrtpreis an den ausführenden Fahrer. Wesentlich ist jedoch die Tatsache, dass die Freischaltung als teilnehmender Fahrer nur nach Zulassung durch UBER erfolgt.

4.2. Rechtliche Einschätzung der Vermittlungstätigkeit für UBER-Pop:

UBER-Pop würde in der Absicht einer regelmäßigen Ausübung durch UBER erfolgen. Die Vermittlung solcher „Privatfahrten“ durch UBER würde selbstständig und auf eigene Rechnung und Gefahr erfolgen. Für jede vermittelte Fahrt erhält UBER eine Provision vom privaten Lenker. Die Tätigkeit ist somit auch eindeutig auf Erzielung eines wirtschaftlichen Vorteiles gerichtet. Alle Voraussetzungen im Sinne des § 1 Abs. 1 GewO für die Erbringung einer gewerbsmäßig ausgeübten Tätigkeit liegen daher vor.

Die Freischaltung als teilnehmender Fahrer erfolgt nur nach Zulassung durch UBER. Es werden - wie bereits ausgeführt - eindeutig Personenbeförderungen vermittelt, die von Personen und Fahrzeugen durchgeführt werden, die nicht über die notwendige Konzession auf Basis des Gelegenheitsverkehrsgesetzes verfügen. Nach Kenntnis des Fachverbandes überstieg in Deutschland das Gesamtentgelt für die Beförderungsfahrt jeweils die Betriebskosten.

Auch wenn UBER in diesem Fall nicht unmittelbar Beförderungsleistungen erbringt, ist diese Tätigkeit als Teilnahme an einem vom jeweiligen Fahrer (der von UBER überprüft wird) begangenen Verstoß anzusehen, zumal UBER an dem berechneten Fahrpreis beteiligt wird. An diesem Umstand ändert sich aus unserer Sicht auch dadurch nichts, dass die UBER-App nur einen „Entgeltvorschlag“ und nicht die endgültige Vergütung festlegt. Zu Zeitpunkt des Vorschlags sind alle Umstände für die Entgeltberechnung und damit auch der Verstoß gegen das Gelegenheitsverkehrsgesetz bekannt.

Die Frage der notwendigen Gewerbeberechtigung stellt sich in diesem Fall aber nur am Rande. Die Gesamtumstände zeigen, dass auf Basis eines „freien Gewerbes“ die Vermittlung von mit höchster Wahrscheinlichkeit illegalen Personenbeförderungsleistungen erfolgen würde. Es stellt sich die Frage, ob nicht eine Beihilfe zur unbefugten Gewerbeausübung im Sinne des § 7 VStG vorliegt, da UBER weiß oder zumindest in Kauf nimmt, dass die Fahrer keine Gewerbeberechtigung haben. Wir bitten um Bestätigung unserer Rechtsansicht, dass die geschilderte Vermittlungstätigkeit von Personenbeförderungsleistungen durch unbefugte Fahrer nicht zulässig ist.

4.3. Rechtliche Einschätzung einer Lenktätigkeit für UBER-Pop:

Die Durchführung dieser Fahrten sind nicht als Privatfahrten, sondern als gewerbsmäßige Beförderung von Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 GelVerG anzusehen. Wir gehen davon aus, dass die Lenktätigkeit für UBER selbstständig und auf eigene Rechnung und Gefahr erfolgen würde. Der Lenker erhält für jede einzelne von UBER vermittelte Fahrt- nach Abzug einer „Vermittlungsprovision“ - den restlichen Fahrtpreis als Entgelt. Die Tätigkeit ist somit aus unserer Sicht eindeutig auf Erzielung eines wirtschaftlichen Vorteiles gerichtet. Alle Voraussetzungen im Sinne des § 1 Abs. 1 GewO für die Erbringung einer gewerbsmäßig ausgeübten Tätigkeit liegen daher vor.

Die ausführenden Lenker führen gewerbsmäßige Beförderungen von Personen durch und benötigen dafür eine Konzession im Sinne des Gelegenheitsverkehrsgesetzes. Wir ersuchen um Bestätigung, dass eine Tätigkeit als Lenker für UBER-Pop nur dann zulässig ist, wenn alle Voraussetzungen des GelVG erfüllt werden.

4.4. Wettbewerbsverzerrung durch UBER-Pop - Medienzitate:

Abschließend stellen wir an dieser Stelle noch Medienzitate zur Verfügung, welche die Diskussion jener Länder darstellt, in denen UBER-Pop bereits tätig ist:

- „Der Investor Peter Thiel, der sich bei Lyft engagiert hat, nannte Uber kürzlich das „ethisch fragwürdigste Unternehmen im Silicon Valley“.
- Das deutsche Wochenmagazin „Stern“ warnt potenzielle Uber-Fahrer:
„Beim Autofahren passieren Unfälle. Taxifahrer sind dagegen versichert, zur Not springt das Taxiunternehmen ein. Uber hingegen haftet für gar nichts. Das Risiko liegt beim Fahrer, so steht es im Vertrag, den deutsche Uber-Fahrer mit der Uber-Schwesterfirma "Rasier Operations B.V." abschließen müssen. Kommt es zum Streit zwischen Unternehmen und Fahrer, gibt es ein Mediationsverfahren. Wenn das nicht erfolgreich ist, geht das Ganze vor ein Gericht in Amsterdam, in englischer Sprache, denn "Rasier Operations B.V." sitzt in den Niederlanden.“
- Wenn private Fahrer ins gewerbliche Geschäft einsteigen wollten, müsste ihre Versicherungsprämie um das Drei- bis Vierfache steigen. Der Stern warnt:
„Der Fahrer bewegt sich damit in einer rechtlichen Grauzone. Wenn er die gewerbliche Nutzung nicht angemeldet hat, kann seine Versicherung sich im Schadensfall bis zu 5.000 Euro von ihm zurückholen. Bei diesen Kosten bleibt es nicht: Die Versicherung wird Beiträge für den Zeitraum verlangen, in dem der Fahrer ohne Anmeldung gewerblich gefahren ist. Bei einigen Versicherungen kann sogar eine Vertragsstrafe fällig werden. Und wer einmal geschummelt hat, den nimmt nie wieder eine Versicherung. Ohne Haftpflicht, kein eigenes Auto.“
- Die Kosten für Steuern und Abgaben sind in Deutschland und Österreich nicht unerheblich. Uber reicht dieses Thema an seine Fahrer weiter. Sie müssen ihre Einnahmen versteuern. Doch wenn kein Gewerbe angemeldet ist, werden keine Steuern und keine Abgaben gezahlt. Noch einmal zitieren wir hier den Stern:
„Fahrten mit Uber sind nur günstiger als Taxifahrten, weil Steuern und andere Abgaben im Preis nicht einberechnet sind. Angenommen, der Uber-Fahrer nimmt Fahrten an, ohne ein Gewerbe anzumelden. Sobald auffällt, dass er nicht zum Spaß durch die Stadt fährt, sondern arbeitet, wird er wegen Steuerhinterziehung belangt. Dann muss er eine Strafe und die hinterzogenen Steuern und Sozialabgaben bezahlen. Da seine Fahrten bei Uber dokumentiert sind, kann der Fahrer sich den Forderungen nicht entziehen. Laut Vertrag haftet Uber nicht für die Rückzahlungen. Auf einmal fällt der Verdienst des Fahrers ziemlich schmal aus.“
- Rechtlich umstritten ist auch die Weitergabe sensibler Kundendaten an die Uber-Fahrer.

Wir ersuchen höflich um Prüfung unserer Ausführungen und ggfs. um Bestätigung der Rechtsansichten.

freundlichen Grüßen

Ing. Anton Eberl e.h.
Fachverbandsobmann

Mag. Paul Blachnik e.h.
Fachverbandsgeschäftsführer

An die
Wirtschaftskammer Österreich
Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien

Name/Durchwahl: Mag. Bogner/5609
Geschäftszahl (GZ): BMWFW-32.830/0003-I/7/2015
Bei Antwort bitte GZ anführen.

Fahrservice UBER
Rechtsfragen der Bundessparte Transport und Gewerbe

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft teilt zur do. Anfrage vom 19.12.2014, in welcher auf die im Schreiben der Bundessparte Transport und Gewerbe vom 15.12.2014 gestellten Fragen bzw. Rechtsansichten verwiesen wurde, Nachstehendes mit:

Einleitend wird bemerkt, dass die folgenden Ausführungen auf die im Schreiben ausführten Sachverhaltselemente Bezug nehmen und die Beantwortung der Fragen sich auf die Aspekte des Gewerberechts bezieht. Die in der Anfrage enthaltenen rechtlichen Beurteilungen hinsichtlich des Gelegenheitsverkehrsgesetzes sowie darauf basierender Verordnungen (insbesondere der Wiener Taxi, Mietwagen und Gästewagen Betriebsordnung) werden zur Kenntnis genommen und als Basis für die weitere gewerberechtliche Beurteilung verwendet; eine verbindliche rechtliche Bestätigung dieser Vorfragen müsste von der WKÖ allerdings im Zweifelsfall beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie eingeholt werden.

Was die über UBER angebotenen Beförderungsdienste betrifft, so ist aus den Beschreibungen der Anfrage, konkret den Beschreibungen in Punkt 2. und Punkt 4.1., zu entnehmen, dass der wesentliche Unterschied zwischen den Varianten UBER X/UBER-Black und UBER-POP lediglich in der Zielgruppe der Fahrdienstanbietenden besteht. Das operative Tätigkeitsmodell selbst, also die Abwicklung der Anbahnung zwischen Fahrgärt und Fahrer und die Be- und Verrechnung des Fahrtentgelts samt der Organisation des dazu gehörenden Geldtransfers, wird vom Fachverband bei allen Varianten identisch beschrieben.

Abt. I/7

1011 Wien | Stubenring 1 | Tel.: +43 (0)1 711 00 - 5815 | Fax: +43 (0)1 711 00 93 - 5815 | DVR 0037257
E-Mail: sylvia.paliege-barfuss@bmwfw.gv.at | www.bmwfw.gv.at

Aus gewerberechtlicher Sicht wird zunächst die Einschätzung der WKÖ, dass es sich bei den beschriebenen Tätigkeiten von UBER um solche handelt, die selbständig, regelmäßig und in der Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, geteilt. Es handelt sich dabei somit um eine gewerbsmäßig ausgeübte Tätigkeit.

Hinsichtlich des Unternehmens, welches diese Tätigkeiten ausübt, ist das BMWFW entsprechend den bei der Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage P-A 2712/J vorliegenden Informationen, insbesondere den auf der Homepage von UBER verfügbaren Geschäftsbedingungen, davon ausgegangen, dass der Standort des Unternehmens in den Niederlanden ist und Tochterunternehmen von UBER mit Sitz in Österreich, insbesondere etwa die UBER Austria GmbH, die von UBER angebotene App - durch welche die Zusammenführung von Fahrgästen und Fahrern organisiert und abgewickelt wird - nicht betreiben, sondern das Marketing für UBER besorgen. Es wird daher weiterhin davon ausgegangen, dass die anfragegegenständliche Tätigkeit als grenzüberschreitende Dienstleistung ausgeübt wird. Dies ist insofern von Bedeutung, als für grenzüberschreitende Dienstleistungen, die von ausländischen Unternehmen aus dem EWR ausgeübt werden, keine inländische Gewerbeberechtigung erworben werden muss und die Berechtigung des Standortstaats ausreicht. Lediglich bei Tätigkeiten, die reglementierten Gewerben vorbehalten sind, ist gemäß § 373a Abs. 4 GewO 1994 eine Dienstleistungsanzeige erforderlich. Es wird aber in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen, dass auch grenzüberschreitende Dienstleister unter den gleichen Voraussetzungen ausüben müssen, wie Inländer, also bei der Ausübung die im Inland geltenden gewerberechtlichen Vorschriften beachten müssen.

Die Tätigkeit von UBER besteht nach den Angaben in der Anfrage, die von der Bundespartei Transport und Verkehr übermittelt wurde und im Weiteren als Grundlage für die rechtliche Auseinandersetzung herangezogen wird, im Wesentlichen darin, dass

1. eine App angeboten wird;
2. Teilnehmer sich über diese App registrieren müssen, wobei präsumtive Fahrgäste sich unter Angabe einer Kreditkarte registrieren müssen;
3. bei der Bestellung des Fahrgasts über die App der Fahrpreis von der App geschätzt wird;

4. der Fahrgast über die App sehen kann, welcher Fahrer sich in der Nähe befindet und diesen auch auswählen kann;
5. der Standort des Fahrgastes via GPS über das Mobiltelefon des Fahrgastes von der App festgestellt wird und an das Mobiltelefon des Fahrers übermittelt wird;
6. die App die Fahrt via GPS über das Mobiltelefon des Fahrers überwacht und auf diese Weise die Fahrtstrecke sowie die Fahrdauer ermittelt;
7. die App nach Beendigung der Fahrt anhand der GPS-Daten und der Fahrdauer den endgültigen Fahrpreis ermittelt;
8. UBER den endgültigen Fahrpreis von der Kreditkarte des Fahrgastes einzieht; und
9. UBER den Fahrpreis an den Fahrer abzüglich einer von UBER einbehaltenen Provision weiterleitet.

Aus einer vom Fachverband für die Beförderungsgewerbe mit PWK am 22.1.2015 beispielhaft zur Verfügung gestellten Abrechnung einer Fahrt ist auch ersichtlich, dass die App einen Dienst zum Wiederauffinden von auf bestimmten Fahrten verlorenen Gegenständen anbietet und außerdem Feedback zur konkret durchgeführten Fahrt ermöglicht.

Angesichts dieses Leistungsspektrums wird deutlich, dass die Dienstleistung nicht bloß im zur Verfügung stellen einer Gelegenheit besteht, innerhalb derer sich die Teilnehmer völlig frei bewegen können. UBER erbringt vielmehr Zusatzleistungen, die in besonderer Weise den Abschluss von Verträgen fördern und diese über weite Teile auch organisieren; insbesondere beispielsweise die Ermittlung des Entgelts und die Durchführung der Abrechnung. UBER führt nach den von der Bundessparte und dem Fachverband dargelegten Sachverhalten aktiv präsumtive Vertragspartner zusammen und verpflichtet sich, einen Anspruch auf Leistungen anderer zu besorgen, welchen UBER dann auch besorgt. Diese so beschriebene Tätigkeit von UBER ist daher rechtlich als Vermittlung zu qualifizieren.

Hinsichtlich der von der Bundesparte beschriebenen Dienstleitung, welche vermittelt wird, müsste, wie eingangs ausgeführt, eine endgültige rechtliche Beurteilung durch das BMVIT vorgenommen werden. Der rechtlichen Einschätzung der WKÖ, dass ein Verhalten, bei dem sich präsumtive Fahrgäste spontan einen Wagen bestellen können, der sich in ihrer Nähe befindet und bei der Bestellung das Fahrziel nicht angeben, bei der sich die Fahrer regelmäßig nicht in der Wohnung oder Betriebsstätte aufhalten und

die Wagen nach Ende der Fahrt in vielen Fällen nicht zu ihrer Betriebsstätte zurückkehren, zusammengefasst also ein spontanes Beförderungsinteresse befriedigt wird, als Taxi-Gewerbe zu werten ist, wird aus Sicht des BMWFV jedenfalls nicht entgegengetreten.

Eine Berechtigung, welche die Vermittlung einer solchen Dienstleistung zum Gegenstand hat, wäre zutreffend als Vermittlung von Personenbeförderungsleistungen des Taxi-Gewerbes durch Taxifunk zu bezeichnen. Eine solche Tätigkeit ist gemäß § 126 Abs. 2 Z 5 GewO 1994 ein freies Gewerbe, wobei auch nochmals auf die weiter oben ersichtlichen Ausführungen betreffend grenzüberschreitende Dienstleistungen im Bereich freier Gewerbe hingewiesen wird.

Bei der - in Österreich nicht angebotenen - Variante "UBER-Pop" soll UBER nach dem geschilderten Sachverhalt wissen oder zumindest in Kauf nehmen, dass die Fahrer keine Gewerbeberechtigung (vermutlich gemeint: Konzession nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz) haben. Ob und inwieweit dies zutreffend ist, kann nur nach genauer Kenntnis der Funktionsweise der App bzw. der von UBER eingezogenen Prüfungsroutine für die Registrierung von Fahrdienstanbietern beurteilt werden. Es wird dabei nach ho. Ansicht von erheblicher Bedeutung sein, ob und welche Routinen UBER zur Prüfung einer allfällig erforderlichen Berechtigung des Fahrers (und soweit erforderlich auch einer allfällig erforderlichen Zulassung der vom Fahrer verwendeten Betriebsmittel) als Voraussetzung für die Akzeptanz einer Registrierung des Fahrers einrichtet.

Beihilfe gemäß § 7 VStG erfordert Vorsatz. Der in der Anfrage geschilderte Sachverhalt enthält bereits eine entsprechende Wertung der inneren Tatseite, da dem - fiktiven - Verhalten Wissentlichkeit oder zumindest in Kauf nehmen unterstellt wird. Ein solcher Vorhalt müsste sich allerdings in einem von der Strafbehörde zu führenden Ermittlungsverfahren erhärten; fiktive Sachverhalte vorweg mit verbindlicher Gewissheit zu werten, ob sie zu einer rechtskräftigen Bestrafung führen werden, falls sie in der Realität so oder ähnlich beobachtet werden, ist naturgemäß kaum möglich. Es wird auch darauf hingewiesen, dass Beihilfe nur dann strafbar ist, wenn der unmittelbare Täter das Tatbild hergestellt hat.

Eine verbindliche Auslegung des VStG kann nur durch den Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes erfolgen, welches auch legistisch für das VStG zuständig ist. Aus

der Anfrage ist allerdings auch ersichtlich, dass weniger Auslegungsfragen zum VStG eine Rolle spielen dürften, sondern eher die Subsumtion von Sachverhalten, die nach gegenwärtiger Lage fiktiv sind und die sich daher insbesondere mit Blick auf die notwendige Bestimmung des Verschuldensgrades einer über bloße Fiktion hinausgehende Rechtsfolgenbeurteilung entziehen.

Mit freundlichen Grüßen
 Wien, am 03.02.2015
 Für den Bundesminister:
 Mag.iur. Sylvia Paliege-Barfuß

 AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
	Datum/Zeit	2015-02-18T11:24:58+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT
	Serien-Nr.	1184203
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/ . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf https://www.bmwfw.gv.at/amtssignatur oder http://www.help.gv.at/ veröffentlicht.
	Signaturwert	HsAB+bxwEocAvGUGXbJJslOH4Ys0Y/4DUDVsXm+n87HHVsTOwCl3akbuDhBwF0AR5wEdjwKWhh4PV7CHs6SVLgCuC9m1DYwLx75o+GWJEWd8rPT5icXyHBLT/83q+UUP24R7vVA73ePdm32vc90e8Xaa4tPNvAbOVsaN2vjLqJZz9CiBHuh/O6rk0Nrvmr/tfJh7YPPpYz8fXzADM/Cs/nbBWluaE92POxamMZUFevGI4GX1KsB3bONJeOKJe/q1aUsqCjVe2sxXghmJc2yRbxFDHaJVOB1Dy6S2K5iMHICg6WF/+RhniRSeuD1TxsoAFx8z7h4JCVP95tV+fzA==